

Fünf Schritte in die Freiheit von Göttern und Religionen Kirchenaustritt in Baden-Württemberg

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit: Das Grundgesetz erklärt die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich. Es gewährleistet nicht nur die „positive Religionsfreiheit“, also das Recht, eine Religion zu haben, sich zu ihr zu bekennen und sie auszuüben, sondern

auch die „negative Religionsfreiheit“, also das Recht, keine Religion zu haben und an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen (Artikel 4 und 140 GG). Dabei werden alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich gleichbehandelt. Im Folgenden wird deshalb von „Religionsgemeinschaften“ gesprochen.

Eintritt in der Regel ohne eigenes Zutun

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze in eigener Verantwortung. Für den Eintritt und für den Austritt gelten also ihre eigenen Regeln. Im Bereich der christlichen Kirchen erfolgt der Eintritt durch die Taufe. In anderen Religionsgemeinschaften gelten deren Aufnahme-rituale; bisweilen gibt es auch keine formalen Zeremonien, sondern es gilt (beispielsweise im Islam) das Abstammungsprinzip.

Viele Religionsgemeinschaften kennen gar keine Möglichkeit des „Austritts“. So bleibt nach katholischer Auffassung jeder katholisch getaufte Mensch immer „katholisch“; ein Austritt wird deshalb als Sünde beziehungsweise Glaubensabfall betrachtet und mit religiösen Sanktionen bestraft.

Der Eintrag im Melderegister

Da mit der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auch „bürgerliche“ (zivile) Rechtsfolgen verbunden sein können (beispielsweise die Kirchensteuerpflicht oder die Pflicht zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht), wird die Zugehörigkeit aller in Deutschland wohnhaften Personen zu einer „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ im staatlichen Melderegister erfasst. Dazu gehören neben den beiden „Großkirchen“, also der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, beispielsweise die Altkatholische Kirche, die Christengemeinschaft, viele evangelische Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Israelitischen Kultusgemeinden, die Christian Science, aber auch Weltanschauungsgemeinschaften wie der Bund für Geistesfreiheit. Bei Menschen, die keiner dieser Gruppen angehören, erfolgt kein Eintrag im Melderegister. Diese Registrierung erfolgt anlässlich der Geburt oder bei der Wohn-

So tritt man in Freiburg aus

- 1 Sie gehen aufs Standesamt. In Freiburg befindet es sich im Rathaus (Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mi 9-17 Uhr), in manchen Teilorten ist die Ortsverwaltung zuständig. Man kann sich telefonisch anmelden und bekommt dann einen Termin.
- 2 Sie weisen sich durch Ihren Ausweis oder Reisepass aus und erklären, dass Sie aus Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft (Kirche) austreten wollen. Einen Nachweis über Ihre Religionszugehörigkeit (Taufbescheinigung o.ä.) müssen Sie nicht vorlegen. Bringen Sie gegebenenfalls auch das Familienbuch mit. Soll ein Kind ab 12 Jahren austreten, muss es mitkommen. Ab 14 sind Jugendliche religionsmündig und treten deshalb selbst aus.
- 3 Das Standesamt kassiert eine Gebühr (in Freiburg für Personen unter 18 Jahren: 29 Euro, unter 18 Jahren: 10 Euro), protokolliert Ihre Erklärung und stellt Ihnen eine Bescheinigung über den Austritt aus. Bewahren Sie diese Bescheinigung gut auf (z.B. für spätere Umzüge/Ummeldungen)!
- 4 Das Standesamt teilt den Austritt der Meldebehörde automatisch mit. Nach der Eintragung im Melderegister wird der Kirchenaustritt beim Lohnsteuerabzug bzw. der Einkommensteuererklärung/Lohnsteuerausgleich berücksichtigt.
- 5 Das Standesamt teilt Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft (Kirche) mit, dass Sie ausgetreten sind. Wenn Sie einen glaubenseifrigen Pfarrer haben, wird er Sie anrufen oder besuchen und sich bemühen, Sie umzustimmen. Eventuell wird er im nächsten Gottesdienst bekanntgeben, dass Sie die Kirche verlassen haben. Das war's. gbs

sitznahme (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nach der Einreise aus dem Ausland). Hierfür sind keine Dokumente (beispielsweise Taufbescheinigungen) erforderlich, sondern es genügt bei Neugeborenen die Mitteilung der Eltern ans Standesamt oder bei zugereisten Personen deren Mitteilung über ihre Religionszugehörigkeit an die Meldebehörde. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass ein Großteil der Deutschen nie aus eigenem Willen einer Religionsgemeinschaft beigetreten ist, aber vor dem Gesetz trotzdem als „evangelisch“ oder „katholisch“ gilt und kirchensteuerpflichtig ist.

Der Eintrag der Steuermerkmale

Diese Erklärung der Zugehörigkeit gegenüber dem Standesamt oder der Meldebehörde entfaltet lediglich eine „bürgerliche Wirkung“: Nur das Handeln der staatlichen Organe wird also hiervon bestimmt, beispielsweise der Einzug der Kirchensteuer. Ob die Religionsgemeinschaft die betreffende Person als Mitglied ansieht, richtet sich hingegen ausschließlich nach deren internen Regeln (dem sogenannten „Kirchenrecht“). Religionsgemeinschaften mit dem Status von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ dürfen

von ihren Angehörigen eine Kirchensteuer erheben. Die Vollstreckung, also die Führung der Steuerlisten und der Einzug der Steuer für die Religionsgemeinschaften, erfolgt durch die staatlichen Steuerbehörden (Finanzämter). Zu diesem Zweck teilt die Wohnsitzgemeinde dem Finanzamt die Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (und gegebenenfalls den Austritt) mit. Bei Personen in einem steuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis erledigt der Arbeitgeber den Steuerabzug zusammen mit der Auszahlung der Löhne und Gehälter.

Für die Trennung von Staat und Religion

Austritt mit bürgerlicher Wirkung

Auch wenn die meisten Religionsgemeinschaften keine Regeln dafür besitzen, wie man sie verlassen kann, muss der Staat seinen Bürgern aus zwei Gründen einen Austritt „mit bürgerlicher Wirkung“ ermöglichen:

- Einmal zur Wahrung der „negativen Religionsfreiheit“ (sonst bliebe ja jeder als Kind getaufte Mensch auf immer und ewig Mitglied in einer Kirche, in die er nie eingetreten ist, selbst wenn er das gar nicht mehr möchte),
- und zweitens, weil bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft auch Folgen für den Staat hat (Kirchensteuer).

In Baden-Württemberg muss man dazu entweder aufs Standesamt gehen und den Austritt dort mündlich erklären (das wird dann protokolliert) oder die Erklärung von einem Notar ausfertigen lassen, der sie dann beim Standesamt einreicht. Beides ist kostenpflichtig. Die Kommunen erheben nach ihren örtlichen Satzungen hierfür eine Gebühr; diese wird nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. In der Stadt Freiburg liegt sie für Personen unter 18 Jahren bei 10 Euro, ab 18 Jahren sind es 29 Euro; für Bedürftige ist eine Ermäßigung möglich. Bei Notaren können erhebliche, individuell unterschiedliche Gebühren anfallen. Es ist deshalb der persönliche Gang aufs Standesamt anzuraten.

Begründet wird die Verwaltungsgebühr damit, dass die Bürger*innen eine Dienstleistung honorieren müssen. Dass die Gebühr in Wirk-

lichkeit der Abschreckung vom Austritt dient, ist offenkundig. Zwei Umstände machen das deutlich:

- Für den Eintritt oder den Übertritt von Kirche zu Kirche fallen keine Gebühren an, obwohl der Verwaltungsaufwand für die Umschreibung des Melderegisters usw. identisch ist.
- Die Kirchen führen drei Prozent der Kirchensteuereinnahmen als Verwaltungskostenpauschale an das Land ab; die Dienstleistung ist also schon bezahlt. Aber das Land gibt den Kommunen nichts hiervon ab.

Eltern können über den Austritt ihrer Kinder nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung nur bis zum 11. Lebensjahr allein entscheiden. Ab dem 12. Lebensjahr ist die Zustimmung des Kindes erforderlich; Kinder ab zwölf Jahren müssen im Standesamt anwesend sein und einwilligen. Jugendliche (ab 14. Lebensjahr) entscheiden selbst über ihren Austritt; sie können nicht von ihren Eltern vertreten werden, aber den Austritt zusammen mit ihnen erklären.

Die Ausgetretenen werden danach vom Staat nicht mehr als Mitglieder der bisherigen Religionsgemeinschaft angesehen; der Staat zieht ab dem übernächsten Monat bei ihnen keine Kirchensteuer mehr ein und ein schulpflichtiges Kind ist nicht mehr zum Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts verpflichtet. Nach dem förmlichen Austritt wird die Religionszugehörigkeit im staatlichen Melderegister berichtigt.

Zu den Abmeldeformalitäten in Freiburg siehe den Kasten auf der ersten Seite. Das Gesetz steht unten. gbs

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. ...

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 136 Weimarer Reichsverfassung

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 Weimarer Reichsverfassung

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Kirchensteuergesetz

Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.6.1978 (Stand: 18.12.2018; GBl. S. 1561)

§ 26

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

- (1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).
- (2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.
- (3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertritt, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.

Hinweis: Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren vom 8. Dezember 2017 geregelt (Gemeinsames Amtsblatt 2017, S. 618).

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

vom 15. Juli 1921, RGBl. 1921, S. 939; zuletzt geändert
Zuletzt geändert 4.5.2021; BGBl. I S. 882

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gbs-freiburg.de
GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gbs-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Januar 2024